

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sexuelle Straftaten und Straftäter in Niedersachsen V - sexueller Missbrauch in niedersächsischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und MUDr. PhDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (AfD),
eingegangen am 18.10.2023 - Drs. 19/2645,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 21.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2022 stieg die Fallzahl sexuellen Missbrauchs an Kindern laut niedersächsischer Polizei auf 1 815 Fälle - den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Laut LKA Niedersachsen schätzen Experten, dass mehr als 90 % der Taten nicht polizeilich bekannt werden. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht Angaben zufolge davon aus, dass bis zu eine Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexualisierte Gewalt durch Erwachsene erfahren mussten oder erfahren - rechnerisch also rund ein bis zwei Kinder pro Schulklasse¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Belastbare Angaben zu sämtlichen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne der §§ 176 ff. Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils zur vermeintlichen Tatzeit geltenden Fassung, die im Zusammenhang mit Tatvorwürfen und Verurteilungen aus dem beziehungsweise im Umfeld der Kirchen in Niedersachsen stehen, sind mangels gesonderter statistischer Erfassung nicht möglich. Eine automatisierte Abfrage hinsichtlich eines etwaigen persönlichen oder sonstigen Zusammenhangs mit den Kirchen in Niedersachsen kann aus technischen Gründen nicht vorgenommen werden, da es sich hierbei um kein im System hinterlegtes Selektionsmerkmal handelt.

Eine deshalb erforderliche händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände kann jedoch weder innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit noch angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, überhaupt geleistet werden. Es wurde deshalb bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften abgefragt, ob zumindest nach aktueller Erinnerung der Dezernentinnen und Dezernenten entsprechende Verfahren bekannt sind. Damit ist nicht auszuschließen, dass in dem abgefragten Zeitraum weitere Verfahren geführt worden sind, die einen entsprechenden Zusammenhang aufweisen.

Für den Bereich der Polizei werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannter Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Anhand der jeweils zum Jahresende festgeschriebenen PKS können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden, sofern aufgrund der Erfassungsregelungen auswertbare Datenattribute vorhanden sind. Eine entsprechende

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder-Niedersachsen-will-Kraefte-buendeln,missbrauch2408.html> (abger. am 20.09.23)

Auswertung zum Phänomenbereich „sexueller Missbrauch von Kindern im Umfeld von Kirchen beziehungsweise durch Angehörige von Kirchen“ ist unter den gegebenen Umständen aufgrund fehlender Datenattribute in der PKS nicht möglich.

Zur Beantwortung der Fragen müssten daher auch für den polizeilichen Bereich sämtliche Verfahren zu sexuellen Missbräuchen von Kindern der vergangenen zehn Jahre (allein 2022 1 816 Fälle) manuell anhand des Akteninhalts ausgewertet werden. Die zeit- und personalintensive Maßnahme einer händischen Auswertung wäre jedoch auch für die Polizeibehörden mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, was zur Folge hätte, dass deren Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher auch insofern das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.

1. Welche Strafanzeigen sind der Landesregierung im Einzelnen bekannt, die mit Bezug auf sexuellen Missbrauch in den vergangenen zehn Jahren mit Tätern oder Tatorten aus dem bzw. im Umfeld der Kirchen in Niedersachsen gestellt worden sind (bitte jeweils Anzeigerstatte, angezeigte Tat bzw. Tatvorwurf, Tatzeit und Tatort angeben)?

Konkret feststellbar sind Strafanzeigen, die sich auf 42 Vorwürfe beziehen. Dies stellt jedoch ebenfalls keine belastbare Angabe dar, da zur Prüfung einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz mitgeteilte Sachverhalte teilweise als Strafanzeigen und teilweise als Ermittlungen von Amts wegen gewertet wurden. Insofern wird daher auf die Vorbemerkung verwiesen.

Nicht alle Tatvorwürfe betreffen zudem solche des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne der §§ 176 ff. StGB in der zur vermeintlichen Tatzeit jeweils geltenden Fassung. Teilweise wurden auch Sachverhalte angezeigt, die zur Prüfung eines Anfangsverdachts wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen im Sinne des § 174 StGB, der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung im Sinne des § 177 Abs. 5 und 6 StGB, des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen im Sinne des § 182 StGB, des Besitzes kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184 b Abs. 3 StGB sowie der sexuellen Belästigung gemäß § 184 i StGB veranlasst haben. Einige der Verletzten waren zur Tatzeit auch bereits 14 Jahre oder älter und damit keine Kinder im Sinne des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die vorgenannten Strafanzeigen wurden durch die Verwaltungen der Kirchen, Privatpersonen, Wissenschaftler und beauftragte Rechtsanwälte erstattet. Die Tatzeiträume liegen zwischen 1963 und 2023; die Tatorte sollen sich - soweit erinnerlich - teilweise in Niedersachsen und teilweise auch im Ausland befunden haben.

Soweit ohne eine händische Auswertung der vorhandenen Aktenbestände überhaupt darüber hinausgehende Angaben zu den jeweiligen Anzeigerstattem, den konkreten Sachverhalten mit Tatzeiten und -orten sowie den diesbezüglichen Tatvorwürfen möglich sind, können diese aufgrund einer daraus resultierenden Individualisierbarkeit der (ehemals) Beschuldigten und der Verletzten zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht im Rahmen der zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemacht werden. Hierzu kann jedoch erforderlichenfalls in den entsprechenden Ausschüssen des Landtages in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung berichtet werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse über in den letzten zehn Jahren durchgeführte (Vor-)Ermittlungsverfahren, Anklageerhebungen und Verurteilungen inkl. Strafmaß zu Fällen bezüglich des sexuellen Missbrauchs mit Tätern/Tatorten im Umfeld der Kirchen in Niedersachsen liegen der Landesregierung vor (bitte auf den aktuellen Stand der Verfahren mit Bezug auf die Missbrauchsstudien eingehen und insbesondere Erkenntnisse über dort nicht aufgeführte Fälle und diesbezüglich gestartete Ermittlungen darstellen)?

Soweit die hier bekannt gewordenen Tatvorwürfe in einem Zusammenhang mit der sogenannten MHG-Studie des Verbandes der Diözesen Deutschlands standen, sind die Tatvorwürfe abschließend geprüft und die jeweils eingeleiteten Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Auch diejenigen Verfahren

wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne der §§ 176 ff. StGB, die auf Erkenntnisse der „Expertengruppe Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich-Maria Janssen“ zurückgehen, wurden mittlerweile abgeschlossen. Darüber hinaus wurde der Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Betroffene - Beschuldigte - Kirchenleitung: Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Osnabrück“ mit den bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren abgeglichen. Danach sind sämtliche Sachverhalte für den abgefragten Zeitraum der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht und Ermittlungsverfahren geführt worden.

Insgesamt sind 77 Vorgänge feststellbar, in denen Sachverhalte im Umfeld der Kirchen in Niedersachsen geprüft wurden, wobei nicht sämtliche Tatvorwürfe solche des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Sinne der §§ 176 ff. StGB betreffen. Eines dieser Verfahren ist noch anhängig. Einige der Vorgänge betrafen Tatvorwürfe, die bereits Bestandteil in der Vergangenheit abgeschlossener Strafverfahren waren. Ein weiterer Tatvorwurf wurde bereits zuständigkeitshalber durch eine Staatsanwaltschaft in einem anderen Bundesland bearbeitet.

In fünf der Verfahren wurden Strafbefehle beantragt und erlassen, die heute rechtskräftig sind. In fünf weiteren Verfahren wurden Anklagen erhoben und in vier dieser Verfahren sind Verurteilungen erfolgt. In einem Verfahren wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das zuständige Gericht abgelehnt.

Soweit erinnerlich, wurde in 17 der Vorgänge von weiteren Ermittlungen abgesehen, da die Beschuldigten bereits verstorben waren. Weitere 41 Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, teilweise wurde auch gemäß § 170 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 152 Abs. 2 StPO von der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen mangels Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten abgesehen. In einem Verfahren wurde gemäß § 153 a StPO von der Verfolgung abgesehen.

Hinsichtlich der im Falle der Verurteilungen konkret verhängten Strafen, der konkreten Einstellungsgründe sowie der jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte wird aufgrund der damit verbundenen möglichen Individualisierbarkeit und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verurteilten, der früheren Beschuldigten und der Verletzten auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. In wie vielen Fällen kam es im Zuge der oben genannten Ermittlungen zu Durchsuchungen sowie zu Beschlagnahmen (bitte aufteilen nach allgemeinen Fällen und Durchsuchungen bzw. Beschlagnahmen bei Kirchen oder kirchlichen Einrichtungen und nach Jahren gliedern)?

Soweit feststellbar, fanden keine Durchsuchungen und Beschlagnahmen statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche Art von „kirchlichen Akten und Unterlagen“ haben sich die niedersächsischen Staatsanwaltschaften für die Durchführung der jeweiligen Vorermittlungen zur Auswertung von klerikalen Missbrauchsfällen von der katholischen Kirche aushändigen lassen (bitte insbesondere den Anteil der Fälle angeben, zu denen konkrete Prozessakten ausgehändigt worden sind)?

Soweit feststellbar, wurden in einigen der Vorgänge Aktenauszüge oder vollständige Akten bei Anzeigeerstattung übersandt. Darüber hinaus wurde auch die Bereitschaft bekundet, weitere Akten auf Anforderung auszuhändigen.

Ob und gegebenenfalls in welchen Vorgängen Aktenauszüge oder übermittelte Akten ausgehändigt wurden, und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich diese als unvollständig erwiesen haben,

lässt sich ohne eine händische Auswertung nicht sagen, da eine statistische Erfassung dahin gehend, in welchem Anteil vollständige Akten und in welchem Anteil nur Aktenauszüge übersandt worden sind, nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. In welchen Fällen konnten im Einzelnen keine bzw. nur unzureichende Akten und Unterlagen zur Prüfung dieser Aspekte durch die Kirche ausgehändigt werden (bitte jeweils die Reaktion der Staatsanwaltschaft bzw. gegebenenfalls weitere ergriffene Maßnahmen darstellen)?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2010 im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen durch Pfarrer/Priester und Mitarbeiter der evangelischen und katholischen Kirche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet?

Soweit bekannt, wurden in diesem Zusammenhang drei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Strafvereitelung eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

7. Wie viele angeklagte Taten endeten in einer Verurteilung (bitte Strafmaß mit angeben), einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens (bitte Norm angeben, auf der die Einstellungen basierten)?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 2 verwiesen.